

eines jeden Halbjahres wird eine mündliche und schriftliche Prüfung der Schüler abgehalten, auf Grund welcher denselben ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt wird. Mit der Osterprüfung ist eine Ausstellung der innerhalb des verfloffenen Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler verbunden. — Der Vorstand der Schule, welcher aus je 5 Mitgliedern des Altonaer Manufacturisten-Vereins und des Altonaer Detailisten-Vereins von 1872 zusammengesetzt ist, bestet zur Zeit aus: G. Braage, Grund 6, erster Vorsitzender; Fr. Vahlte, zweiter Vorsitzender; H. Kirchhoff, Schriftführer; Th. Tiedemann, Cassirer; Ad. Hage, Joh. Kröger, J. C. Nottgardt, J. H. Mohr, G. Döbel, R. Holm, J. G. Thämer, A. Becken, Beisitzer; sowie als technisches Mitglied Director Joh. Schmarje. — Als Lehrer wirken: J. Clausen, B. Hoffmann, G. Eder, J. Eder und Wiende.

Kaufmännische Krankencasse von 1884, c. G. Nr. 159. Bureau: Königstraße 29, II., geöffnet von 2—6 Uhr Nachmittags. — Die Casse ist eine Kranken- und Begräbnisgeld-Casse. Die Leistungen der Casse bestehen in Geldentschädigungen, freiem Arzt, freier Medicin und sonstigen Heilmitteln. Die Krankenunterstützung wird ein volles Jahr gezahlt. Die Beiträge für Erwachsene sind wöchentlich 30, 40 und 60 S., es wird dafür ein Krankengeld von 9 M. 90 S., 15 M. resp. 24 M. 60 S. pro Woche gezahlt. Die Beiträge für Lehrlinge sind entsprechend niedriger. Das Begräbnisgeld beträgt 90 M. für Erwachsene und 33 M. für Lehrlinge. Der Casse gehören zur Zeit ca. 900 Mitglieder an. Vorstand: W. Hagen, Präses; Carl Appel, Cassirer; Th. Bruhn, Schriftführer; N. Schwarz, J. Lenz, R. Agte, A. Köke, J. Ellerbrod, F. Sid, G. Madler, G. Lorenzen, J. G. Kreymann, Beisitzer.

Kinderheim im Stadtbezirk Ottenen, Teschow-Allee. Begründet durch den Verein zur Unterhaltung von Kinderheimen in Altona. Der Bau, zu dem das Unterstützungs-Institut das Geld und die Stadt den Platz gegeben, wurde im November 1892 vollendet und eingeweiht. Der Verein unterhält sich durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder und gewährt etwa 200 Kindern, die der elterlichen Zucht und Aufsicht entbehren, in den schulfreien Stunden ein Heim, in dem sie zur nützlichen Beschäftigung angehalten werden. Ein Teil der Knaben wird mit Holzzerkleinern beschäftigt, das fortwährend verkauft wird und auch den Knaben einen kleinen Nutzen gewährt. Täglich wird für 3—4000 M. Holz verarbeitet.

In den unteren Räumen des Kinderheims wird neben der Arbeitsschule für Knaben auch eine Haushaltungsschule für ältere schulpflichtige Mädchen betrieben, in denen dieselben im Kochen, Waschen, Scheuern und allen zum Haushalt nötigen Dingen theoretisch und praktisch unterrichtet werden. — Jeden Mittwoch von 8 1/2 bis 1 1/2 Uhr wird der Haushaltungsunterricht abgehalten. Die vortheilhaftesten Räume und die praktische Ausstattung derselben ist hervorzuheben. Der Besuch, um den Betrieb kennen zu lernen, wird bereitwillig gestattet.

Kinder-Hospital, Altonaer (gr. Bergstr. 129). Eröffneten 24. Mai 1859. Direction: Fr. Beckmann, Präses; Antzrath Eberling; F. W. Döbereiner, Cassirer; F. C. Vasmer, ökonomischer Director, und J. F. Björnien, Arzt; Dr. med. V. Grünberg. — Hausmutter: Frau Haevernid. — Zahl der Betten 68. — Mit diesem Hospital ist eine Kinder-Poliklinik (Freistunde für arme Kinder) verbunden, wo unentgeltlich ärztlicher Rath bei inneren sowohl wie chirurgischen Erkrankungen ertheilt, und Kranken, die mit Verkrümmungen der Wirbelsäule behaftet sind, orthopädischer Turnunterricht ertheilt wird. Die Freistunde wird Mittags zwischen 12 und 1 Uhr abgehalten. — Die Aufnahme geschieht auf Grund eines ärztlichen Attestes. Der Hospitalarzt hat das Recht über Aufnahme der Kinder in's Hospital oder deren Abweisung zu bestimmen.

Die Gesellschaft des Altonaer Unterstützungs-Instituts hat im Jahre 1881 dem Vorstand die bedeutende Summe von 71400 M. zur Erbauung eines zweckentsprechenden Hospitals geschenkt. Es ist das bahnamtliche Grundstück an der gr. Bergstraße bis zur Schauenburgerstraße für den Preis von 68000 M. erworben und sind in dem Garten drei Baracken erbaut.

Kinder-Hospital des weiblichen Vereins, Filiale der Diakonissen-Anstalt (Blumenstraße 90). Früher vom „weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege“ beirindet, ist dasselbe im Jahre 1888 in Verwaltung und Besitz der Diakonissen-Anstalt übergegangen. Die Kranken sind im Kinder-Hospital anzumelden. Kostgeld 90 S. pro Tag. Arzt: Dr. med. Henrichsen, Königsstr. 174, I.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gotteshäuser, Seite 351.
Kirchen-Bureau, bei der Hauptkirche 1. Geöffnet von 9—1 und 3—6 Uhr Nachm. — Bureau-Vorsteher: R. v. Salbern.

Krahe, Städtliche, besitzt Altona zwei, welche verpachtet werden. Der größte, 10,000 Kilogr. tragfähig, befindet sich an der neuen Anfaß; der zweite, am neuen Canal, für kleinere Fahrzeuge zum Aufnehmen von Holz u. bestimmt. Die Gebührentaxe ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankensörbe-Stationen: Im Krankenhaus, Allee; in dem Polizeirevier-Bureau Langestraße 97; im Polizeiamt, Königstraße; in dem Polizeirevier-Bureau Cde Lamm- und Gerritstraße; in dem Raum auf dem Bonten an der Dampfschiffsbrücke; im Stadtbezirk Ottenen; in dem Polizeirevier-Bureau Eulensstraße 37.

Außerdem befindet sich ein Krankenwagen auf der Feuerwache, welcher auf dem Polizeiamt requirirt werden muß.

Krankenhaus, Altonaer, Allee 164. Durch milde Beiträge erbaut; eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Baur; vom Stadterordneter-Collegium: C. C. T. Stellung, J. G. Mohr, Sanitätsrath Dr. Greve und — Oberärzte: für die medicinische Station Dr. du Mesnil de Rogemont, für die chirurgische

Station Professor Dr. F. Krause. — Assistenzärzte: Dr. B. Mögel, Dr. E. Schröder, Dr. A. Müller, Dr. H. Schwanke, Dr. G. Petersen, Dr. P. T. Clemenz, Dr. M. R. Harimann. — Inspector: W. G. Neu. Buchhalter Registrator C. Müller. Hausmeister: D. Schinkel. Hauswächterin: Frl. Schmidt. Weinenführerin: Frl. D. Müller.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Siedhe. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Beiden Zustand eine gleichmäßige Behandlung (s. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 8 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Verpflegung. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Päder, welche nicht in gewöhnlichen kalten und warmen Betten, sondern gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 4 M. 50 S. für Auswärtige und 4 M. täglich für Hiesige. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und eine besondere Verpflegung. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M. für Hiesige und 2 M. 50 S. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Krankstanken kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 S. Leidet ein Krankstanker gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krankstanker nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 2 M. bis 8 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beigehung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt im Aufnahme-Bureau geschehen. Vor der Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unrichtig gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenelnden, der Ehenabgabengesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragrafen sub 1) gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgezeichneten Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung. (Besuchstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht beachteter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenehung, oder wenn sie als unheilbare Siedhe erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Bezahlung über-

Bleed Through Soiled Document
Torn Page(s)